

**299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

17. 10. 1957.

**Regierungsvorlage.****GUARANTEE AGREEMENT**

AGREEMENT, dated October 10, 1957, between the REPUBLIC OF AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).

WHEREAS by an agreement of even date herewith between the Bank and Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrower), which agreement and the schedules therein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make to the Borrower a loan in various currencies in an aggregate principal amount equivalent to fifteen million German marks (DM 15,000,000), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the obligations of the Borrower in respect of such loan as hereinafter provided; and

WHEREAS the Guarantor, in consideration of the Bank's entering into the Loan Agreement with the Borrower, has agreed so to guarantee the obligations of the Borrower;

NOW THEREFORE the parties hereto hereby agree as follows:

**ARTICLE I**

Section 1.01. The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated June 15, 1956, subject, however, to the modifications thereof set forth in Schedule 2 to the Loan Agreement (such Loan Regulations No. 4 as so modified being hereinafter called the Loan Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

(Übersetzung)

**GARANTIEABKOMMEN  
(Zusatzanleihe — Lünzersee-Projekt)  
zwischen****DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND  
DER INTERNATIONALEN BANK FÜR  
WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTS-  
FÖRDERUNG.**

ABKOMMEN vom 10. Oktober 1957 zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im nachfolgenden der „Bürge“ genannt) und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (im nachfolgenden die „Bank“ genannt).

Da durch ein Abkommen vom gleichen Datum zwischen der Bank und der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft (im nachfolgenden der „Anleihenehmer“ genannt), welches Abkommen mit den darin bezogenen Anlagen im nachfolgenden das „Anleiheabkommen“ genannt wird, die Bank sich einverstanden erklärt hat, dem Anleihenehmer eine Anleihe in verschiedenen Währungen im Gesamtkapitalsbetrag von fünfzehn Millionen Deutschen Mark (DM 15,000.000) zu den im Anleiheabkommen festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bürge einverstanden ist, die Verpflichtungen des Anleihenehmers, die sich auf die im folgenden vorgesehene Anleihe beziehen, zu garantieren; und

da der Bürge anlässlich des Abschlusses des Anleiheabkommens zwischen der Bank und dem Anleihenehmer sich einverstanden erklärt hat, die Verpflichtungen des Anleihenehmers zu garantieren;

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

**ARTIKEL I**

Absatz 1.01. Die Vertragspartner dieses Garantieabkommens nehmen alle Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Juni 1956 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 2 zum Anleiheabkommen festgelegten Abänderungen (die so abgeänderten Anleiherichtlinien Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Anleiherichtlinien“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

2

Section 1.02. Wherever used in this Guarantee Agreement, unless the context shall otherwise require, the respective terms which are defined in Section 1.02 of the Loan Agreement shall have the respective meanings therein set forth.

## ARTICLE II

Section 2.01. Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, and the punctual performance of all the covenants and agreements of the Borrower, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

## ARTICLE III

Section 3.01. It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor as security for any external debt, such lien will *ipso facto* equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to:

(i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property;

(ii) any lien on commercial goods to secure a debt maturing not more than one year after the date on which it is originally incurred and to be paid out of the proceeds of sale of such commercial goods; or

(iii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

The term "assets of the Guarantor" as used in this Section includes assets of the Guarantor,

Absatz 1.02. Die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens definierten Ausdrücke haben, wann immer sie in diesem Garantieabkommen angewendet werden, die im Anleiheabkommen festgelegte Bedeutung, es sei denn, daß der Zusammenhang es anders erfordert.

## ARTIKEL II

Absatz 2.01. Ohne Begrenzung oder Beschränkung irgendeiner der übrigen in diesem Abkommen enthaltenen, ihm obliegenden Vertragspflichten garantiert hiemit der Bürge bedingungslos, als Bürge und Zahler, die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der übrigen Spesen der Anleihe, des Kapitals und der Zinsen auf die Schuldverschreibungen, der allfälligen Prämie für die Vorausbezahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen und die pünktliche Erfüllung aller Vertragspflichten und Vereinbarungen des Anleihenehmers, wie sie im Anleiheabkommen festgelegt sind.

## ARTIKEL III

Absatz 3.01. Es wurde zwischen Bürge und Bank Einvernehmen hergestellt, daß keine Auslandsschuld gegenüber dieser Anleihe irgendeinen Vorrang durch eine in Zukunft eingeräumte Sicherstellung auf Regierungsbesitz genießen soll. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Bürge — außer es sei mit der Bank eine andere Vereinbarung geschaffen — bei Einräumung irgendeiner Sicherstellung auf seinem Besitz für irgendeine Auslandsschuld diese Sicherstellung *ipso facto* in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Spesen dieser Anleihe und der Schuldverschreibungen dieser Anleihe einzuräumen und bei Schaffung einer solchen Sicherstellung ausdrücklich dementsprechend Vorsorge zu treffen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden:

(i) auf irgendeine Sicherstellung, die auf eine Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes, lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft, geschaffen wird;

(ii) auf irgendeine Sicherstellung auf Handels-güter, die für eine Schuld geschaffen wurde, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie begründet wurde, fällig wird und die aus dem Erlös des Verkaufes dieser Handels-güter abzuzahlen ist; oder

(iii) auf irgendeine Sicherstellung, die im Zuge laufender Banktransaktionen entstanden ist und eine Schuld sichert, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie gemacht wurde, fällig wird.

Der Ausdruck „Besitz des Bürgen“, wie in diesem Absatz gebraucht, bedeutet Besitz des

of any agency of the Guarantor and of the Oesterreichische Nationalbank.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

Section 3.02. (a) The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect to financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

Section 3.03. The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes or fees imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of, or fees upon, payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

Section 3.04. This Agreement, the Loan Agreement, the Bonds, the Assignment and the Mortgage shall be free from any taxes or fees that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories on or in connection with the execution, issue, delivery or registration thereof.

Bürgen oder irgendeiner seiner Dienststellen und Besitz der Oesterreichischen Nationalbank.

Der Bürge verpflichtet sich weiters, innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse, die vorstehende Verpflichtung bezüglich Sicherstellung auf den Besitz irgendeiner seiner politischen Zusammenschlüsse und deren Dienststellen wirksam zu machen.

Absatz 3.02. (a) Der Bürge und die Bank haben eng zusammenzuarbeiten, um die Erreichung der Zwecke der Anleihe zu sichern. Zu diesem Zweck hat jeder von ihnen dem anderen alle Auskünfte zu geben, die er bezüglich des allgemeinen Standes der Anleihe üblicherweise verlangen kann. Diese Auskünfte des Bürgen haben auch Nachweise über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in seinen Gebieten und über den Stand seiner Zahlungsbilanz zu enthalten.

(b) Der Bürge und die Bank haben von Zeit zu Zeit durch ihre Organe das Einvernehmen über Angelegenheiten, welche die Zwecke der Anleihe und die Aufrechterhaltung ihrer Bedienung betreffen, herzustellen. Der Bürge hat die Bank unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die auf die Erreichung der Zwecke der Anleihe oder auf die Aufrechterhaltung der Bedienung derselben störend einwirken oder störend einzuwirken drohen.

(c) Der Bürge hat beglaubigten Vertretern der Bank jede Einschaumöglichkeit in Gebiete des Bürgen, die üblicherweise verlangt werden kann, zu gestatten.

Absatz 3.03. Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie die allfällige Prämie für die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für und frei von irgendwelchen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Steuern oder Gebühren zu bezahlen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nicht auf die Besteuerung oder Gebühren für Zahlungen auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber einer Schuldverschreibung als die Bank anzuwenden sind, wenn der Nutznießer dieser Schuldverschreibung eine im Gebiete des Bürgen wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

Absatz 3.04. Dieses Abkommen, das Anleiheabkommen, die Schuldverschreibung, die Zession und die Hypothek sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auf die oder im Zusammenhang mit der Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben auferlegt werden.

4

Section 3.05. The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

## ARTICLE IV

Section 4.01. The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrower. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

## ARTICLE V

Section 5.01. The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

For the Guarantor:

Minister of Finance  
Vienna I  
Himmelfortgasse  
Austria

Alternative address for cablegrams and radiograms:

Finanzministerium  
Wien

For the Bank:

International Bank for Reconstruction and Development

1818 H Street, N. W.  
Washington 25, D. C.  
United States of America

Alternative address for cablegrams and radiograms:

Intbafrad  
Washington, D. C.

Section 5.02. The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written.

REPUBLIC OF AUSTRIA

By **Zedtwitz**  
Authorized Representative

INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT

By **W. A. B. Iliff**  
Vice President

Absatz 3.05. Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie der allfälligen Prämie auf die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind frei von allen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Beschränkungen.

## ARTIKEL IV

Absatz 4.01. Der Bürge hat, gemäß den Bestimmungen der Anleiherichtlinien, seine Garantie auf den von dem Anleihenehmer auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu indossieren. Der Finanzminister des Bürgen und die von ihm schriftlich zu bezeichnende Person oder Personen sind als die befugten Vertreter des Bürgen für die Zwecke des Absatzes 6.12 (b) der Anleiherichtlinien bestimmt.

## ARTIKEL V

Absatz 5.01. Für die Zwecke des Absatzes 8.01 der Anleiherichtlinien werden die nachfolgenden Adressen namentlich angegeben:

Für den Bürgen:

Der Bundesminister für Finanzen  
Wien I,  
Himmelfortgasse,  
Österreich.

Telegramm- und Radiogrammadresse:

Finanzministerium  
Wien

Für die Bank:

International Bank for Reconstruction and Development,

1818 H Street, N. W.,  
Washington 25, D. C.,  
United States of America.

Telegramm- und Radiogrammadresse:

Intbafrad  
Washington, D. C.

Absatz 5.02. Für die Zwecke des Absatzes 8.03 der Anleiherichtlinien wird der Bundesminister für Finanzen des Bürgen bestimmt.

URKUND DESSEN haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig befugten Vertreter die Zeichnung und Hinterlegung dieses Garantieabkommens im Distrikt Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

REPUBLIK ÖSTERREICH

durch **Zedtwitz**  
bevollmächtigter Vertreter

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDER-AUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

durch **W. A. B. Iliff**  
Vizepräsident

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Regierungsvorlage betrifft die verfassungsmäßige Genehmigung eines Garantieabkommens, das zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung unter Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der österreichischen gesetzgebenden Organe und der Ratifizierung des Vertrages abgeschlossen wurde. Die durch dieses Abkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 60, zu erteilende Bundeshaftung besichert eine Anleihe, die die Weltbank der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft zur Fertigstellung des Lünersee-Projektes zu geben beabsichtigt. Der Anleihebetrag ist mit 15 Millionen DM (90 Millionen S) festgesetzt. Die Weltbank hat laut den Vertragsbedingungen zwar auch das Recht, im Rahmen dieses Anleihehöchstbetrages den Illwerken andere Währungen (insbesondere Dollars) zur Verfügung zu stellen, erklärt jedoch, den wesentlichen Teil der Anleihe in DM auszahlen zu wollen. Eine wie immer geartete direkte oder indirekte Verpflichtung, Kreditbeträge für Importe nach Österreich zu verwenden, besteht bei diesem Anleihevertrag nicht. Der Zinssatz beträgt  $5\frac{3}{4}\%$ . Für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Anleihe ist, usancengemäß, 60 Tage nach Unterzeichnung eine Bereitstellungsprovision von  $\frac{3}{4}\%$  zu entrichten. Die

Rückzahlung der Anleihe soll in 40 Halbjahresraten nach drei tilgungsfreien Jahren bis zum Jahre 1979 erfolgen.

Der Garantievertrag ist im Sinne des Artikels 50 in Zusammenhang mit Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gesetzesändernd und wird daher zur Genehmigung durch die Organe der Bundesgesetzgebung vorgelegt. Gesetzesändernder Inhalt im obigen Sinne kommt dem Artikel III des Abkommens zu, durch welchen der Weltbank pro rata parte eine Gleichstellung mit anderen, zukünftigen Auslandsgläubigern der Republik Österreich eingeräumt wird.

Die von der Weltbank auferlegten, oben erwähnten Konditionen sind akzeptabel.

Nach Abschluß des in Aussicht genommenen Anleihevertrages werden die Ausleihungen der Weltbank an Österreich sich auf 56,5 Millionen \$ oder 1469 Millionen S belaufen.

Die Vorarlberger Illwerke werden nach Erhalt dieser zusätzlichen Anleihe der Weltbank und bei Heranziehung der ihnen sonst zur Verfügung stehenden Mittel (Eigenmittel, Inlandsanleihen, erste Weltbankanleihe und Schweizer Bankanleihe) das Lünersee-Kraftwerk vollenden können. Nach Beendigung dieses Projektes werden den Illwerken, die nunmehr ein österreichisches Unternehmen sind, bedeutende zusätzliche Einnahmen zufließen. Neben den stärkeren Stromexporten des Unternehmens wird hiedurch auch die Stromversorgung in Österreich in beträchtlichem Ausmaß gesteigert werden können.

Übersetzung aus dem Englischen

Beilage

zu den „Erläuternden Bemerkungen“.

## Anleiheabkommen (Zusatzanleihe — Lünensee-Projekt)

zwischen

International Bank for Reconstruction and Development

und

Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft

**ABKOMMEN vom 10. Oktober 1957 zwischen der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (im folgenden die „Bank“ genannt) einerseits und der VORARLBERGER ILLWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (im folgenden als der „Anleihenehmer“ bezeichnet), einer auf Grund der Gesetze des Bürgen errichteten und bestehenden Gesellschaft anderseits.**

DA

(A) durch ein Anleiheabkommen vom 14. Juni 1955 (im folgenden „erstes Anleiheabkommen“ genannt) zwischen der Bank und dem Anleihenehmer die Bank dem Anleihenehmer eine Anleihe in verschiedenen Währungen in der Höhe des Gleichwertes von \$ 10.000.000 zum Zwecke der Finanzierung des Baues von Wasserkraftwerksanlagen und dazugehörigen Hilfseinrichtungen, die darin genauer beschrieben sind (im folgenden „Lünensee-Projekt“ genannt), gewährte;

(B) die genannte Anleihe hinsichtlich Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen durch den Bürgen garantiert wurde;

(C) der Anleihenehmer zur Sicherstellung der ersten Anleihe (wie im folgenden definiert) eine erstrangige Hypothek oder erstrangige Hypotheken auf bestimmte, jetzt im Besitze des Anleihenehmers befindliche oder später von ihm erworbene und für die Fertigstellung und den dauernden Betrieb des Lünensee-Projektes erforderliche Liegenschaften errichtet hat oder zu errichten sich verpflichtet hat; wie im ersten Anleiheabkommen genauer ausgeführt wird;

(D) der Anleihenehmer zur Sicherstellung den jeweils fälligen halbjährlichen Zahlungen von Kapital, Zinsen und anderen Spesen der ersten Anleihe der Bank einen Teil seiner Rechte und

Ansprüche auf Zahlungen seitens der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft und der Energie-Versorgung Schwaben A. G. abgetreten hat, wie im ersten Anleiheabkommen genauer ausgeführt wird;

(E) der Anleihenehmer zur Fertigstellung des Lünensee-Projektes eine Restfinanzierung benötigt und die Bank sich bereit erklärt hat, zu diesem Zwecke eine Zusatzanleihe zu gewähren;

SIND die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

### ARTIKEL I

#### Anleiherichtlinien; besondere Definitionen

Absatz 1.01. Die das vorstehende Anleiheabkommen schließenden Parteien nehmen alle Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Juni 1956 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 2 zu dem vorliegenden Abkommen festgelegten Abänderungen (die so abgeänderten Anleiherichtlinien Nr. 4 werden im folgenden als die „Anleiherichtlinien“ bezeichnet), und erkennen diesen Richtlinien die gleiche Kraft und Wirkung zu, wie wenn sie zur Gänze hier angeführt wären.

Absatz 1.02. Ausgenommen dort, wo der Zusammenhang etwas anderes erfordert, haben die folgenden Ausdrücke, wo immer sie im vorstehenden Abkommen oder in einem Anhang dazu verwendet werden, die folgende Bedeutung:

(a) Unter „erstes Anleiheabkommen“ ist das Anleiheabkommen vom 14. Juni 1955 zwischen der Bank und dem Anleihenehmer zu verstehen, wie es durch die Bestimmungen des Artikels VIII des vorliegenden Abkommens abgeändert wird.

(b) Unter „erste Anleihe“ sind die im ersten Anleiheabkommen vorgesehene Anleihe und die entsprechend den Bedingungen des ersten Anleiheabkommens auszugebenden Schuldverschreibungen zu verstehen.

(c) Unter „Projekt“ ist das in Anlage 2 zum ersten Anleiheabkommen beschriebene Projekt, entsprechend den von Zeit zu Zeit nach Übereinkunft zwischen der Bank und dem Anleihenehmer vorgenommenen Abänderungen, zu verstehen.

(d) Unter „hypothekarische Liegenschaften“ sind die in Absatz 5.04 (a) des ersten Anleiheabkommens erwähnten Liegenschaften zu verstehen, die jetzt im Besitze des Anleihenehmers sind oder später vom Anleihenehmer erworben werden und für die Fertigstellung und den dauernden Betrieb des Projektes erforderlich sind und auf die der Anleihenehmer entsprechend dem genannten Absatz eine erstrangige Hypothek oder erstrangige Hypotheken zur Sicherstellung der ersten Anleihe errichtet hat oder zu errichten sich verpflichtet hat.

(e) Unter „ursprüngliche Hypothek“ sind je nach dem Zusammenhang die erstrangige Hypothek oder erstrangigen Hypotheken oder irgendeine von ihnen zu verstehen, die entsprechend Absatz 5.04 (a) des ersten Anleiheabkommens errichtet wurden oder zu errichten sind.

(f) Unter „Hypothek“ sind entsprechend dem Zusammenhang die erstrangige Hypothek oder erstrangigen Hypotheken oder irgendeine von ihnen zu verstehen, die entsprechend Absatz 5.04 (a) des vorliegenden Abkommens errichtet wurden oder zu errichten sind.

(g) Unter „RWE“ ist die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, eine auf Grund der Gesetze der Deutschen Bundesrepublik errichtete und bestehende Gesellschaft, zu verstehen.

(h) Unter „EVS“ ist die Energie-Versorgung Schwaben A. G., eine auf Grund der Gesetze der Deutschen Bundesrepublik errichtete und bestehende Gesellschaft, zu verstehen.

(i) Unter „Illwerke-Vertrag“ ist der mit 1. Juni 1953 datierte, als „Illwerke-Vertrag 1952“ bekannte Vertrag zwischen dem Anleihenehmer, dem RWE und der EVS zu verstehen.

(j) Unter „ursprüngliche Abtretung“ ist die mit 20. Juni 1955 datierte, gemäß Absatz 5.03 (b) des ersten Anleiheabkommens durchgeführte Abtretung zu verstehen, durch die der Anleihenehmer der Bank jenen Teil seiner ihm auf Grund des Illwerke-Vertrages zustehenden Rechte und Ansprüche auf Zahlungen seitens des RWE und der EVS abgetreten hat, der jeweils für die fälligen halbjährlichen Zahlungen von Kapital, Zinsen und anderen Spesen der ersten Anleihe notwendig ist.

(k) Unter „Abtretung“ ist die in Absatz 5.03 (b) des vorliegenden Abkommens vorgesehene Abtretung zu verstehen.

(l) Unter dem Ausdruck „Deutsche Mark“ und den Buchstaben „DM“ sind Mark der Deutschen Bundesrepublik zu verstehen.

## ARTIKEL II

### Die Anleihe

Absatz 2.01. Die Bank erklärt sich bereit, dem Anleihenehmer einen Betrag in verschiedenen Währungen im Gegenwert von fünfzehn Millionen Deutschen Mark (DM 15.000.000), und zwar unter den Bedingungen und Bestimmungen zu leihen, die im vorstehenden Abkommen angeführt sind beziehungsweise auf die darin Bezug genommen wird.

Absatz 2.02. Die Bank eröffnet in ihren Büchern ein auf den Namen des Anleihenehmers lautendes Anleihekonto und schreibt diesem den Anleihebetrag gut. Der Anleihebetrag kann von dem Anleihekonto behoben werden, wie dies in den Anleiherichtlinien vorgesehen ist, vorbehaltlich der in letzteren festgesetzten Streichungs- und Sperrechte.

Absatz 2.03. Der Anleihenehmer hat an die Bank eine Bereitstellungsprovision in Höhe von dreiviertel Prozent ( $\frac{3}{4}\%$ ) pro anno des jeweils nicht in Anspruch genommenen Kapitalbetrages der Anleihe zu entrichten. Eine derartige Bereitstellungsprovision läuft von einem Datum, das 60 Tage später liegt als das Datum des vorliegenden Anleiheabkommens, bis zu den betreffenden Zeitpunkten auf, zu denen vom Anleihenehmer Beträge vom Anleihekonto abgehoben werden, wie dies in Artikel IV der Anleiherichtlinien vorgesehen ist, beziehungsweise zu denen Beträge gemäß Artikel V der Anleiherichtlinien storniert werden.

Absatz 2.04. Der Anleihenehmer hat vom jeweils auf diese Art behobenen und aushaftenden Kapitalbetrag der Anleihe Zinsen in der Höhe von fünf und dreiviertel Prozent ( $5\frac{3}{4}\%$ ) pro anno zu zahlen.

Absatz 2.05. Falls nicht die Bank und der Anleihenehmer etwas anderes vereinbaren, beträgt die Provision, die für von der Bank auf Antrag des Anleihenehmers gemäß Paragraph 4.02 der Anleiherichtlinien übernommenen Sonderbereitstellungen zu entrichten ist, ein halbes Prozent ( $\frac{1}{2}\%$ ) pro anno des jeweils aushaftenden Kapitalbetrages aller derartigen Sonderbereitstellungen.

Absatz 2.06. Zinsen und sonstige Spesen sind halbjährlich am 1. Mai und 1. November jedes Jahres zu zahlen.

Absatz 2.07. Der Anleihenehmer hat das Anleihekaptal entsprechend dem in Anlage 1 zu dem vorstehenden Abkommen angeführten Tilgungsplan zurückzuzahlen.

Um den Verkauf von Teilen der Anleihe, der Schuldverschreibungen, von Teilen der im ersten Anleiheabkommen vorgesehenen Anleihe oder von Schuldverschreibungen, die gemäß den Bedingungen des ersten Anleiheabkommens auszugeben sind, zu erleichtern, können die Bank und der Anleihenehmer von Zeit zu Zeit nach gegenseitiger Übereinkunft die Beträge der Teilzah-

lungen des Kapitals, die im Amortisationsplan zum Anleiheabkommen festgesetzt sind, und von Teilzahlungen des Kapitals, die im Amortisationsplan zum ersten Anleiheabkommen festgesetzt sind, abändern, jedoch unter der Voraussetzung, daß eine solche Abänderung keine Änderung bedeutet

- a) des Gesamtbetrages der Teilzahlungen von Kapital, die ohne eine solche Abänderung an irgendeinem Fälligkeitsdatum entsprechend dem vorliegenden Abkommen oder dem ersten Anleiheabkommen fällig gewesen wären, oder
- b) des gesamten Kapitalbetrages der Anleihe oder des gesamten Kapitalbetrages der im ersten Anleiheabkommen vorgesehenen Anleihe.

### ARTIKEL III

#### Verwendung der Anleiheerlöse

Absatz 3.01. Der Anleihenehmer hat die Anleiheerlöse ausschließlich zur Finanzierung der Kosten von Anschaffungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, zu verwenden. Die einzelnen, aus den Anleiheerlösen zu finanzierenden Anschaffungen sind durch Vereinbarung zwischen der Bank und dem Anleihenehmer, vorbehaltlich einer Abänderung durch weitere Vereinbarungen zwischen ihnen, festzusetzen.

Absatz 3.02. Der Anleihenehmer hat dafür zu sorgen, daß alle aus den Anleiheerlösen finanzierten Anschaffungen ausschließlich zur Durchführung des Projektes verwendet werden.

### ARTIKEL IV

#### Schuldverschreibungen

Absatz 4.01. Entsprechend den Bestimmungen der Anleiherichtlinien hat der Anleihenehmer Schuldverschreibungen in Höhe des Kapitalbetrages der Anleihe auszustellen und zu übergeben.

Absatz 4.02. Außer den durch die Anleiherichtlinien vorgesehenen Bestimmungen haben die Schuldverschreibungen noch andere den Wünschen der Bank entsprechende Bestimmungen zu enthalten dahingehend, daß die Hypothek und die ursprüngliche Hypothek in gleicher und anteilmäßiger Weise die Anleihe, die Schuldverschreibungen und die erste Anleihe sicherstellen; daß die Abtretung in gleicher und anteilmäßiger Weise die fälligen halbjährlichen Zahlungen für Kapital und Zinsen und sonstige Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sicherstellen; und daß irgendwelche auf Grund der Abtretung, der Hypothek und der ursprünglichen Hypothek oder auf Grund irgendeiner von ihnen den Inhabern der Anleihe oder der Schuldverschreibungen zustehenden Rechte oder Befugnisse durch den oder die Treu-

händer beziehungsweise ähnliche Sachwalter, die gemäß den Absätzen 5.09, 5.10 und 5.11 dieses Anleiheabkommens vorgesehen sind, wahrgenommen werden.

Absatz 4.03. Für die Dauer der Zeitperiode, während deren der Anleihenehmer unter öffentlicher Verwaltung steht, werden die beiden öffentlichen Verwalter des Anleihenehmers gemeinsam zu befugten Vertretern des Anleihenehmers gemäß Paragraph 6.12 (a) der Anleiherichtlinien bestimmt; nach Ablauf dieser Zeitperiode wird diese Funktion von zwei hierfür bestimmten Vorstandsmitgliedern des Anleihenehmers ausgeübt werden.

### ARTIKEL V

#### Besondere Bestimmungen

Absatz 5.01. (a) Der Anleihenehmer hat das Projekt mit gebührender Sorgfalt und Tatkraft und in Übereinstimmung mit gesunden technischen und finanziellen Methoden durchzuführen.

(b) Der Anleihenehmer hat der Bank jederzeit über deren Aufforderung unverzüglich die Pläne und Angaben, betreffend das Projekt, sowie alle nachträglich daran vorgenommenen, wesentlichen Abänderungen zur Verfügung zu stellen.

(c) Der Anleihenehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen die aus den Anleiheerlösen finanzierten Anschaffungen, deren Verwendung im Rahmen des Projektes, die Fortschritte des Projektes (einschließlich der bezüglichen Kosten) hervorgehen und die in Übereinstimmung mit einem zusammenhängend geführten ordentlichen Rechnungswesen ein genaues Bild von der finanziellen Lage und den finanziellen Operationen des Anleihenehmers vermitteln; diese Aufzeichnungen sollen es den Vertretern der Bank ermöglichen, in das Projekt, die Anschaffungen sowie in alle darauf bezüglichen Aufzeichnungen und Urkunden Einsicht zu nehmen; ferner hat der Anleihenehmer der Bank alle Informationen zu geben, die diese billigerweise über die Ausgabe der Anleiheerlöse, das Projekt, die Anschaffungen sowie die finanzielle Lage und die finanziellen Operationen des Anleihenehmers verlangen kann.

Absatz 5.02. (a) Die Bank und der Anleihenehmer haben in jeder Weise zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, daß die Ziele der Anleihe erreicht werden. Zu diesem Zweck hat jede der beiden Parteien der anderen alle Informationen zu übermitteln, die billigerweise im Hinblick auf den allgemeinen Status der Anleihe gefordert werden können.

(b) Die Bank und der Anleihenehmer haben von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter einen Gedankenaustausch über alle Angelegenheiten zu pflegen, die die Ziele der Anleihe und den An-



leihendienst betreffen. Der Anleihenehmer hat die Bank unverzüglich von jedem Umstand in Kenntnis zu setzen, der die Erreichung der Ziele der Anleihe oder den Leihendienst stört oder zu stören droht.

Absatz 5.03. (a) Der Anleihenehmer hat die ihm auf Grund des Illwerke-Vertrages obliegenden Verpflichtungen getreulich zu erfüllen und darf keiner wie immer gearteten Modifikation oder Abänderung desselben zustimmen, die dazu führen würde oder könnte, daß der Anleihenehmer außerstande gesetzt wird, für die Bedienung der Anleihe und die Finanzierung des Projektes gebührend Vorsorge zu treffen.

(b) Der Anleihenehmer hat so bald wie möglich nach dem Datum des vorstehenden Abkommens jenen Teil aller ihm auf Grund des Illwerke-Vertrages zustehenden Rechte und Ansprüche auf Zahlung seitens des RWE und der EVS an die Bank abzutreten, der jeweils für die fälligen halbjährlichen Zahlungen von Kapital, Zinsen und anderen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen notwendig ist. Eine derartige Abtretung hat eine Abtretung zahlungshalber in dem Sinne zu sein, der ihr nach den Gesetzen des Bürgen zukommt; sie hat in gleicher und anteilmäßiger Weise die fälligen halbjährlichen Zahlungen für Tilgung des Kapitals, Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sicherzustellen und hat in einer die Bank nach Inhalt und Form zufriedenstellenden Weise zu erfolgen.

(c) Der Anleihenehmer hat alle Schritte zu unternehmen sowie alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank von Zeit zu Zeit billigerweise verlangen kann beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, um die Abtretung rechtsgültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise deren Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit zu erhalten.

Absatz 5.04. (a) Der Anleihenehmer hat von Zeit zu Zeit auf die jetzt in seinem Besitz befindlichen oder später von ihm erworbenen hypothekarischen Liegenschaften eine oder mehrere die Bank nach Form und Inhalt zufriedenstellende erstrangige Hypotheken zu errichten, die zusammen mit der ursprünglichen Hypothek in gleicher und anteilmäßiger Weise die Anleihe, die Schuldverschreibungen und die erste Anleihe besichern. Der Anleihenehmer hat von Zeit zu Zeit solche Maßnahmen zu treffen (einschließlich solcher Änderungen der ursprünglichen Hypothek, die zu diesem Zwecke notwendig sind) und solche, die ganz nach Form und Inhalt zufriedenstellende Übertragungsurkunden und entsprechende andere Urkunden auszustellen und zu übergeben, und er hat alle anderen hiefür notwendigen Parteien dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu treffen und solche jeweils in Form und Inhalt die Bank zufriedenstellende

Übertragungsurkunden und entsprechende andere Urkunden auszustellen und zu übergeben, die dafür notwendig sind, um zu gewährleisten, daß die Hypothek und die ursprüngliche Hypothek in gleicher und anteilmäßiger Weise die Anleihe, die Schuldverschreibungen und die erste Anleihe, die alle hinsichtlich jeder derartigen Sicherung *pari passu inter se* rangieren, sicherstellen, und um zu gewährleisten, daß die Hypothek und die ursprüngliche Hypothek hinsichtlich Sicherstellung, zusammen mit der erstrangigen Hypothek zur Sicherstellung der 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Reichsmark-Hypothekar-Anleihe 1944 des Anleihenehmers, als vorrangig zu gelten haben gegenüber jeder anderen Hypothek, Belastung oder Sicherung auf irgendeiner der hypothekarischen Liegenschaften. Falls der Pariwert der Währung des Bürgen herabgesetzt wird oder der Kurswert der Währung des Bürgen nach Ansicht der Bank beträchtlich gesunken sein sollte, so hat der Anleihenehmer jeweils ohne Verzug über Aufforderung der Bank eine zusätzliche erstrangige Hypothek oder zusätzliche erstrangige Hypotheken zu errichten und zusätzliche in Form und Inhalt die Bank zufriedenstellende Übertragungsurkunden oder entsprechende andere Urkunden auszustellen und zu übergeben, die erforderlich sind, um den Gesamtbetrag in der Währung des Bürgen, in welcher sämtliche im vorliegenden Rahmen errichteten Hypotheken und die ursprüngliche Hypothek eintragbar sind oder eingetragen worden sein mögen, dem Gesamtbetrag in den anderen Währungen als der des Bürgen anzugleichen, der für die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und anderen Spesen der Anleihe, der Schuldverschreibungen und der ersten Anleihe erforderlich ist, wobei die Berechnung desselben auf Grund eines derartig herabgesetzten Pariwertes beziehungsweise auf Grund des gesunkenen Kurswertes erfolgt; für die Zwecke dieser Berechnung gilt als der Pariwert oder der Kurswert der Währung des Bürgen, ausgedrückt in irgendeiner anderen derartigen Währung, jener Wert, der von der Bank billigerweise festgesetzt wird.

(b) Sofern die Bank nicht einem anderen Verfahren zustimmt, hat der Anleihenehmer jeweils nach dem Ablauf eines Jahres alle hypothekarischen Liegenschaften, die der Anleihenehmer während des vorangegangenen Jahres erworben hat und die bis dahin noch nicht durch die Hypothek erfaßt sind, der Bank zu melden.

(c) Der Anleihenehmer hat die ordnungsgemäße Registrierung und Protokollierung und die Umregistrierung und Umprotokollierung der Hypothek und der ursprünglichen Hypothek in jeder Rechtsprechung durchzuführen, für die eine derartige Registrierung und Protokollierung von der Bank gegebenenfalls verlangt wird beziehungsweise wo eine solche notwendig oder wünschenswert ist, um die Hy-

pothek und die ursprüngliche Hypothek als erstrangige Sicherstellung gültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise ihre Gültigkeit und Vollstreckbarkeit zu erhalten.

Die Bank ist berechtigt, die Hypothek und die ursprüngliche Hypothek in dem entsprechenden Grundbuch jederzeit nach Errichtung und Übergabe derselben registrieren und umregistrieren zu lassen.

(d) Nach Errichtung einer Hypothek, wie sie in Absatz 5.04 (a) dieses Abkommens erwähnt wird, ausgenommen die in Absatz 7.01 (d) dieses Abkommens erwähnten Hypotheken, hat der Anleihenehmer über eine allfällige Aufforderung der Bank binnen 30 Tagen vom Datum der Aufforderung an der Bank ein oder mehrere annehmbare Rechtsgutachten darüber zu liefern, daß die betreffende Hypothek ordnungsgemäß vom Anleihenehmer genehmigt, beziehungsweise ratifiziert und im Namen des Anleihenehmers errichtet und übergeben worden ist und daß sie gemäß ihren Bestimmungen eine gültige und vollstreckbare erstrangige Sicherstellung darstellt.

(e) Der Anleihenehmer hat alle Schritte zu unternehmen sowie alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank von Zeit zu Zeit billigerweise verlangen kann, beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, um die Hypothek und die ursprüngliche Hypothek als erstrangige Sicherstellung gültig und vollstreckbar zu machen, beziehungsweise ihre Gültigkeit und Vollstreckbarkeit zu erhalten.

Absatz 5.05. Durch die Verzögerung oder Unterlassung der Geltendmachung irgendwelcher der Bank auf Grund der Abtretung, der Hypothek, der ursprünglichen Abtretung oder der ursprünglichen Hypothek zustehenden Rechte oder Befugnisse wird keine wie immer geartete Verpflichtung berührt oder eingeschränkt, die dem Anleihenehmer auf Grund des Anleiheabkommens obliegt.

Absatz 5.06. (a) Sofern die Bank nichts anderes bestimmt oder im vorliegenden Abkommen nicht andere Vorkehrungen getroffen sind, darf der Anleihenehmer keine der hypothekarischen Liegenschaften verkaufen noch anderweitig darüber verfügen, noch zur Schuldensicherung oder zu irgendeinem anderen Zweck die Errichtung einer zusätzlichen Belastung darauf gestatten, die vor der Hypothek oder der ursprünglichen Hypothek den Vorrang genießt oder diesen gleichrangig ist.

(b) Sofern die Bank nichts anderes bestimmt, darf der Anleihenehmer weder eine Abtretung irgendwelcher ihm auf Grund des Illwerke-Vertrages zustehender Rechte und Ansprüche auf Zahlung seitens des RWE und der EVS vornehmen, noch eine Belastung dieser Rechte und Ansprüche gestatten, die vor der Abtretung oder der ursprünglichen Abtretung den Vorrang ge-

nießt oder irgendwelche Teile irgendeiner Schuld über die während irgendeines Jahres entsprechend den ursprünglichen Bedingungen einer derartigen Schuld fälligen Teile hinaus besichert. Nach den Zweckbestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes wird irgendeine Schuld, die zur Gänze oder zum Teil wegen Zahlungsverzug, Konkurs oder Verhängung der Zwangsverwaltung oder aus irgendeinem anderen Grunde vor dem Datum fällig wird, zu dem die Zahlung bei normalem Geschäftsgang nach den ursprünglichen Bedingungen einer solchen Schuld vorgesehen war, als nicht in dem betreffenden Jahr fällig werdend angesehen.

Absatz 5.07. Der Anleihenehmer hat alle gegebenenfalls nach den Gesetzen des Bürgen oder nach den auf dem Gebiet des Bürgen in Kraft stehenden Gesetzen für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung des vorstehenden Abkommens, des Garantieabkommens, der Schuldverschreibungen, der Hypothek, der Abtretung, der ursprünglichen Hypothek oder der ursprünglichen Abtretung oder für die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder sonstigen Spesen im vorstehenden Rahmen beziehungsweise im Zusammenhang damit auferlegten Abgaben oder Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen, wobei jedoch die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht für die Besteuerung von oder für die Erhebung von Gebühren auf Zahlungen gelten, die auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber derselben als die Bank geleistet werden, wenn der Begünstigte der betreffenden Schuldverschreibung eine Einzelperson oder Körperschaft ist, die auf dem Gebiet des Bürgen wohnt beziehungsweise ihren Sitz hat.

Absatz 5.08. Der Anleihenehmer hat alle gegebenenfalls nach den Gesetzen des Landes oder der Länder, in deren Währung die Anleihe und die Schuldverschreibungen zahlbar sind, oder nach den in den Gebieten dieser Länder in Kraft stehenden Gesetzen für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung des vorstehenden Abkommens, des Garantieabkommens, der Schuldverschreibungen, der Hypothek oder der Abtretung beziehungsweise im Zusammenhang damit auferlegten Abgaben und Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen.

Absatz 5.09. Der Anleihenehmer stimmt der jederzeitigen Weiterabtretung aller gegebenenfalls der Bank auf Grund der Abtretung zustehenden Rechte oder Befugnisse durch die Bank an einen oder mehrere Treuhänder oder einen oder mehrere ähnliche Sachwalter in gleicher und anteilmäßiger Weise zugunsten aller Inhaber der Anleihe und der Schuldverschreibungen zu. Der Anleihenehmer hat alle Schritte zu unternehmen und alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank

von Zeit zu Zeit billigerweise verlangen kann beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, um die Weiterabtretung rechtsgültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise ihre Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit zu erhalten.

Absatz 5.10. Der Anleihenehmer stimmt der jederzeitigen Abtretung der Hypothek oder der ursprünglichen Hypothek durch die Bank an einen oder mehrere Treuhänder oder einen oder mehrere ähnliche Sachwalter in gleicher und anteilmäßiger Weise zugunsten aller Inhaber der Anleihe, der Schuldverschreibungen und der ersten Anleihe zu. Der Anleihenehmer hat alle Schritte zu unternehmen sowie alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank billigerweise von Zeit zu Zeit verlangen kann beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, um eine derartige Abtretung der Hypothek oder der ursprünglichen Hypothek rechtsgültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise die Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit der Abtretung der Hypothek oder der ursprünglichen Hypothek zu erhalten.

Absatz 5.11. Falls ein oder mehrere Treuhänder oder ein oder mehrere Sachwalter für die in den Absätzen 5.09 oder 5.10 des vorstehenden Abkommens vorgesehenen Zwecke bestellt werden, dann hat eine solche Bestellung beziehungsweise haben solche Bestellungen und alle sonstigen damit zusammenhängenden Regelungen im Einvernehmen mit dem Anleihenehmer unter solchen angemessenen Bedingungen und Bestimmungen zu erfolgen, wie dies nach Ansicht der Bank im Hinblick auf die Operationen der Bank, auf die die Hypothek, die Abtretung und die ursprüngliche Hypothek berührenden Gesetze sowie auf die am Zahlungsort oder an den Zahlungsorten, wo die Anleihe, die Schuldverschreibungen und die erste Anleihe zahlbar sind, geltenden Gesetze oder finanziellen Usancen erforderlich ist. Der Anleihenehmer hat alle Schritte zu unternehmen sowie alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank billigerweise verlangt beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, damit die Bestellung eines derartigen Treuhänders oder derartiger Treuhänder beziehungsweise eines solchen Sachwalters oder solcher Sachwalter erfolgen kann beziehungsweise damit eine solche Bestellung oder solche Bestellungen sowie etwaige damit zusammenhängende Regelungen rechtsgültig und durchsetzbar gemacht werden können beziehungsweise damit deren Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit erhalten wird; der Anleihenehmer hat alle Kosten und Auslagen zu bezahlen, die mit einer solchen Bestellung oder solchen Bestellungen im Zusammenhang stehen beziehungsweise

die sich aus der Ausübung seiner beziehungsweise ihrer Funktionen durch einen oder mehrere derartige Treuhänder beziehungsweise durch einen oder mehrere derartige Sachwalter ergeben.

Absatz 5.12. Falls die Bank Schuldverschreibungen verlangt, dann hat der Anleihenehmer der Bank auf ihr diesbezügliches Verlangen unverzüglich ein oder mehrere die Bank zufriedenstellende Gutachten eines der Bank genehmen Rechtssachverständigen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, daß derartige Schuldverschreibungen gültige und bindende Verpflichtungen des Anleihenehmers und des Bürgen entsprechend ihren Bestimmungen darstellen und daß die in Absatz 5.11 des vorstehenden Abkommens vorgesehenen Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Regelungen rechtsverbindlich erfolgt und gemäß ihren Bestimmungen wirksam geworden sind.

Absatz 5.13. (a) Der Anleihenehmer hat jederzeit den Bestand seines Unternehmens aufrechtzuerhalten und seine Berechtigung, Geschäfte zu betreiben, zu wahren, sowie — außer die Bank stimmt einer anderen Vorgangsweise zu — alle ihm zustehenden und für seinen Geschäftsbetrieb nötigen oder nützlichen Rechte, Befugnisse, Vorrechte und Gerechtsame zu erwerben, zu wahren und zu erneuern.

(b) Der Anleihenehmer hat entsprechend den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung und im Einklang mit den üblichen technischen Regeln seine Anlagen, Ausrüstung und Vermögenswerte zu erhalten und an ihnen alle gegebenenfalls erforderlichen Erneuerungen und Reparaturen vorzunehmen; er hat ferner jederzeit gemäß den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung und einer ordentlichen Finanzgebarung sowie im Einklang mit den Erfordernissen eines öffentlichen Versorgungsunternehmens seine Anlagen und seine maschinellen Einrichtungen zu betreiben und seine finanzielle Lage gesund zu erhalten.

## ARTIKEL VI

### Rechtsmittel der Bank

Absatz 6.01. (i) Tritt einer der in Punkt (a), Punkt (b), Punkt (e) oder Punkt (f) von Paragraph 5.02 der Anleiherichtlinien angeführten Umstände ein und dauert dieser während eines Zeitraumes von 30 Tagen an oder (ii) tritt einer der in Punkt (c) von Paragraph 5.02 der Anleiherichtlinien angeführten Umstände ein und dauert dieser 60 Tage hindurch nach einer diesbezüglichen Benachrichtigung des Anleihenehmers durch die Bank an, dann kann die Bank in der Folge jederzeit nach freiem Ermessen während der Fortdauer des betreffenden Umstandes das jeweils noch ausstehende Kapital der Anleihe

12

und sämtlicher Schuldverschreibungen als fällig und sofort zahlbar erklären; mit der Abgabe einer derartigen Erklärung wird das Kapital ungeachtet etwaiger in vorstehendem Abkommen oder in den Schuldverschreibungen enthaltener gegenteiliger Bestimmungen fällig und sofort zahlbar.

#### ARTIKEL VII

##### Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens; Rücktritt vom Abkommen

Absatz 7.01. Als zusätzliche Bedingungen für das Inkrafttreten des vorstehenden Abkommens gemäß Paragraph 9.01 (a) (ii) der Anleiherichtlinien gelten folgende Voraussetzungen:

- (a) Die Abtretung muß vom Anleihenehmer durchgeführt worden sein;
- (b) RWE und EVS müssen der Bank ihre Zustimmung zur Abtretung bekanntgegeben haben. Diese Bekanntgabe muß der Form und dem Inhalt nach in einer die Bank zufriedenstellenden Weise erfolgt sein;
- (c) Alle behördlichen Veranlassungen der zuständigen Regierungsstellen müssen getroffen und alle Genehmigungen der zuständigen Regierungsstellen müssen eingeholt worden sein, die erforderlich sind, um die Abtretung entsprechend ihren Bestimmungen gültig und durchsetzbar zu machen.
- (d) Die Bedingungen des Absatzes 5.04 (a) des vorliegenden Abkommens müssen hinsichtlich jener hypothekarischen Liegenschaften, die zum Datum dieses Abkommens sich im Besitze des Anleihenehmers befinden, erfüllt sein, und jede gemäß diesem Absatz errichtete Hypothek muß ordnungsgemäß im Grundbuch des Gerichtsbezirkes Montafon in Schruns eingetragen worden sein.

Absatz 7.02. Die folgenden Bestimmungen werden als Zusätze im Sinne von Paragraph 9.02 (e) der Anleiherichtlinien angeführt; diese Zusätze müssen in dem oder den der Bank zu erbringenden Rechtsgutachten enthalten sein und dahingehend lauten:

- (a) daß die Abtretung vom Anleihenehmer ordnungsgemäß genehmigt beziehungsweise ratifiziert und in seinem Namen ausgefertigt und übergeben wurde, sowie daß sie gemäß ihren Bestimmungen gültig und durchsetzbar ist;
- (b) daß die behördlichen Veranlassungen und die behördlichen Genehmigungen der zuständigen Regierungsstellen, auf die in Absatz 7.01 (c) des vorliegenden Abkommens Bezug genommen wird, in gültiger Weise getroffen beziehungsweise abgegeben und daß sie von dem zuständigen Organ oder den zuständigen Organen ordnungsgemäß genehmigt beziehungsweise ratifiziert wurden;

- (c) daß die erstrangige Hypothek oder erstrangigen Hypotheken, auf die in Absatz 7.01 (d) des vorstehenden Abkommens Bezug genommen wird, vom Anleihenehmer ordnungsgemäß genehmigt beziehungsweise ratifiziert sowie im Namen des Anleihenehmers ausgestellt und übergeben wurden, sowie daß sie im Grundbuch des zuständigen Bezirkes oder der zuständigen Bezirke ordnungsgemäß eingetragen wurden und entsprechend ihren Bestimmungen eine gültige und vollstreckbare erstrangige Sicherstellung darstellen und zusammen mit der ursprünglichen Hypothek in gleicher und anteilmäßiger Weise die Anleihe, Schuldverschreibungen und die erste Anleihe sicherstellen.

Absatz 7.03. Als Zeitpunkt im Sinne von Paragraph 9.04 der Anleiherichtlinien wird hiemit der Zeitpunkt bestimmt, der 90 Tage nach dem Datum des vorstehenden Abkommens liegt.

#### ARTIKEL VIII

##### Abänderung des Anleiheabkommens vom 14. Juni 1955

Absatz 8.01. Das Anleiheabkommen vom 14. Juni 1955 zwischen der Bank und dem Anleihenehmer wird hiemit in folgender Weise abgeändert:

- (a) Absatz 2.07 lautet auf Grund der Abänderung wie folgt:  
„Absatz 2.07. Der Anleihenehmer hat das Anleihkapital entsprechend dem Amortisationsplan zum Anleiheabkommen zurückzuzahlen.

Um den Verkauf von Teilen der Anleihe, von Schuldverschreibungen, von Teilen der im Anleiheabkommen vom 10. Oktober 1957 vorgesehenen Anleihe oder von Schuldverschreibungen, die gemäß den Bedingungen dieses Anleiheabkommens auszugeben sind, zu erleichtern, können die Bank und der Anleihenehmer von Zeit zu Zeit nach gegenseitiger Übereinkunft die Beträge der Teilzahlung des Kapitals, die im Amortisationsplan zum Anleiheabkommen festgesetzt sind, und von Teilzahlungen des Kapitals, die im Amortisationsplan zum Anleiheabkommen vom 10. Oktober 1957 festgesetzt sind, abändern, jedoch unter der Voraussetzung, daß eine solche Abänderung keine Änderung bedeutet (a) des Gesamtbetrages der Teilzahlungen von Kapital, die ohne eine solche Abänderung an irgendeinem Fälligkeitsdatum entsprechend dem vorliegenden Abkommen und dem Anleiheabkommen vom 10. Oktober 1957 fällig gewesen wären; oder (b) des gesamten Kapitalbetrages der Anleihe oder des gesamten Kapitalbetrages der im Anleiheab-

kommen vom 10. Oktober 1957 vorgesehenen Anleihe.“

- (b) Absatz 4.02 lautet auf Grund der Abänderung wie folgt:

„Absatz 4.02. Außer den durch die Anleiherichtlinien vorgesehenen Bestimmungen haben die Schuldverschreibungen noch andere den Wünschen der Bank entsprechende Bestimmungen zu enthalten, dahingehend, daß die Hypothek und die im Anleiheabkommen vom 10. Oktober 1957 vorgesehene Hypothek in gleicher und anteilmäßiger Weise die Anleihe, die Schuldverschreibungen, die im Anleiheabkommen vom 10. Oktober 1957 vorgesehene Anleihe und die nach den Bedingungen dieses Abkommens zu begebenden Schuldverschreibungen sicherstellen; daß die Abtretung in gleicher und anteilmäßiger Weise die fälligen halbjährlichen Zahlungen für Kapital und Zinsen und sonstige Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sicherstellen; und daß irgendwelche auf Grund der Abtretung, der Hypothek und der im Abkommen vom 10. Oktober 1957 vorgesehenen Hypothek oder auf Grund irgendeiner von ihnen den Inhabern der Anleihe oder der Schuldverschreibungen zustehenden Rechte oder Befugnisse durch den oder die Treuhänder beziehungsweise ähnliche Sachwalter, die gemäß den Absätzen 5.09, 5.10 und 5.11 dieses Anleiheabkommens vorgesehen sind, wahrgenommen werden.“

- (c) Absatz (h) von Anlage 3 lautet auf Grund der Abänderung wie folgt:

„(h) Die folgenden drei neuen Punkte sind nach Punkt 20 in Paragraph 10.01 einzufügen:

21. Der Begriff ‚Hypothek‘ hat die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens angegebene Bedeutung.
22. Der Begriff ‚Abtretung‘ hat die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens angegebene Bedeutung.
23. Der Begriff ‚Amortisationsplan zum Anleiheabkommen‘ bezeichnet den Tilgungsplan, wie er in Anlage 1 zum Anleiheabkommen festgesetzt ist und wie er von Zeit zu Zeit nach gegenseitiger Übereinkunft zwischen der Bank und dem Anleihenehmer abgeändert werden kann.“

Absatz 8.02. Im Sinne des Anleiheabkommens vom 14. Juni 1955 zwischen der Bank und dem Anleihenehmer wird Paragraph (c) des Absatzes 5.02 der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank mit Datum vom 15. Februar 1955 hiemit abgeändert und lautet folgendermaßen:

„(c) Wenn Verzug eintritt bei der Erfüllung einer sonstigen Abmachung oder Vereinbarung seitens des Anleihenehmers oder Bürgen im Rahmen des Anleiheabkommens, des Garantieabkommens, der Schuldverschreibungen, der Abtretung oder der Hypothek oder im Rahmen des Anleiheabkommens, datiert vom 10. Oktober 1957, des Garantieabkommens vom selben Datum, der Schuldverschreibungen, der Abtretung oder der Hypothek, die im vorstehenden Abkommen vorgesehen sind.“,

und unter dem Ausdruck „Anleiherichtlinien“, wie er im Sinne des genannten Anleiheabkommens gebraucht wird, sind die Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank mit Datum vom 15. Februar 1955 in der hiemit abgeänderten Form zu verstehen.

## ARTIKEL IX

### Verschiedene Bestimmungen

Absatz 9.01. Als Endtermin für die Inanspruchnahme der Anleihe gilt der 1. Juli 1959.

Absatz 9.02. Im Sinne von Paragraph 8.01 der Anleiherichtlinien werden folgende Adressen angegeben:

Für den Anleihenehmer:

Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft  
Josef Huter-Straße 35  
Bregenz  
Austria  
oder, für Kabelgramme und Radiogramme:  
Illwerke  
Bregenz  
Austria

Für die Bank:

International Bank for Reconstruction and Development  
1818 H Street, N. W.  
Washington 25, D. C.  
Vereinigte Staaten von Amerika  
oder, für Kabelgramme und Radiogramme:  
Intbafrad  
Washington, D. C.

URKUND DESSEN haben die das vorstehende Abkommen schließenden Parteien das vorstehende Anleiheabkommen in ihren Namen durch ihre ordnungsgemäß hiezu ermächtigten Vertreter am eingangs angegebenen Tag im District of Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, unterfertigen und übergeben lassen.

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

W. A. B. Iliff

Vizepräsident

VORARLBERGER ILLWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Zedtwitz

bevollmächtigter Vertreter

## Anlage 1

Tilgungsplan		Fälligkeitstermin der Zahlung	Kapitalsrückzahlung (in Deutschen Mark)*)
Fälligkeitstermin der Zahlung	Kapitalsrückzahlung (in Deutschen Mark)*)		
1. Mai 1960	205.000	1. Mai 1975	478.000
1. November 1960	211.000	1. November 1975	493.000
1. Mai 1961	217.000	1. Mai 1976	507.000
1. November 1961	223.000	1. November 1976	521.000
1. Mai 1962	229.000	1. Mai 1977	536.000
1. November 1962	236.000	1. November 1977	552.000
1. Mai 1963	243.000	1. Mai 1978	568.000
1. November 1963	250.000	1. November 1978	584.000
1. Mai 1964	256.000	1. Mai 1979	600.000
1. November 1964	264.000	1. November 1979	618.000
1. Mai 1965	272.000		
1. November 1965	280.000		
1. Mai 1966	288.000		
1. November 1966	295.000		
1. Mai 1967	304.000		
1. November 1967	313.000		
1. Mai 1968	322.000		
1. November 1968	331.000		
1. Mai 1969	341.000		
1. November 1969	351.000		
1. Mai 1970	361.000		
1. November 1970	371.000		
1. Mai 1971	381.000		
1. November 1971	393.000		
1. Mai 1972	404.000		
1. November 1972	415.000		
1. Mai 1973	428.000		
1. November 1973	440.000		
1. Mai 1974	453.000		
1. November 1974	466.000		

## Prämien für die vorzeitige Rückzahlung und Tilgung

Die folgenden Hundertsätze stellen die Prämien dar, die bei vorzeitiger Rückzahlung irgendeines Teilbetrages des Anleihekaptals gemäß Paragraph 2.05 (b) der Anleiherichtlinien oder bei vorzeitiger Tilgung irgendeiner Schuldverschreibung gemäß Paragraph 6.16 der Anleiherichtlinien zu bezahlen sind:

## Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung

Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung	Prämie
innerhalb von 3 Jahren vor Fälligkeit	1/2 0/0
3— 6 Jahre vor Fälligkeit	1 0/0
6—11 Jahre vor Fälligkeit	1 3/4 0/0
11—16 Jahre vor Fälligkeit	2 1/2 0/0
16—18 Jahre vor Fälligkeit	3 1/2 0/0
18—20 Jahre vor Fälligkeit	4 3/4 0/0
mehr als 20 Jahre vor Fälligkeit	5 3/4 0/0

\*) Insoweit ein Teil der Anleihe in einer anderen Währung als der Deutschen-Mark-Währung zurückzuzahlen ist (siehe Anleiherichtlinien Paragraph 3.02), stellen die in dieser Kolonne angeführten Ziffern die für Zwecke der Abhebung festgesetzten Deutschen-Mark-Gegenwerte dar.

Anlage 2**Abänderungen der Anleiherichtlinien Nr. 4**

Für die Zwecke des vorstehenden Abkommens gelten die Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Juni 1956 als wie folgt abgeändert:

- (a) Paragraph 2.02 wird getilgt
- (b) Die ersten beiden Sätze von Paragraph 3.01 haben zu lauten:  
 „Der Anleihenehmer hat entsprechende Anstrengungen zu machen, um die Anschaffungen mit Währungsbeträgen jener Länder durchzuführen, in denen die betreffenden Anschaffungen gemacht werden. Die Anleiheerlöse sind in dem von der Bank gewünschten Ausmaß vom Anleihekonto in den verschiedenen Währungen abzuheben, in denen die Anschaffungen bezahlt werden; hiebei gilt jedoch die Einschränkung, daß bei Anschaffungen, deren Bezahlung in der Währung des Bürgen erfolgt beziehungsweise die bei Lieferfirmen auf dem Gebiet des Bürgen gemacht werden, die betreffenden Abhebungen in dem von der Bank gewünschten Ausmaß in jeder beliebigen, von der Bank bestimmten Währung zu erfolgen haben.“
- (c) Der folgende Absatz ist zu Paragraph 3.05 hinzuzufügen:  
 „Wird im Hinblick auf Ausgaben in der Währung des Bürgen eine Abhebung beantragt, dann erfolgt die Bewertung der Währung des Bürgen in der oder den Währungen, in denen die Abhebung erfolgen soll, in einer Weise, wie dies billigerweise von der Bank bestimmt wird.“
- (d) Der zweite Satz von Paragraph 4.01 soll folgendermaßen lauten:  
 „Sofern nichts anderes zwischen der Bank und dem Anleihenehmer vereinbart wird, dürfen keine Abhebungen erfolgen (a) für Ausgaben, die vor dem Tage des Inkrafttretens des Anleiheabkommens gemacht wurden oder (b) für Ausgaben in den Gebieten irgendeines Landes, das nicht Mitglied der Bank ist, oder für Anschaffungen, die aus solchen Gebieten stammen (einschließlich Dienstleistungen aus solchen Gebieten).“
- (e) Paragraph 5.02 (c) hat wie folgt zu lauten:  
 „wenn Verzug bei der Erfüllung einer sonstigen Abmachung oder Vereinbarung seitens des Anleihenehmers oder seitens des Bürgen im Rahmen des Anleiheabkommens, des Garantievertrages, der

Schuldverschreibungen, der Abtretung oder der Hypothek oder im Rahmen des Anleiheabkommens vom 14. Juni 1955, des Garantieabkommens vom selben Datum oder der Schuldverschreibungen, der Abtretung oder der Hypothek; wie sie in diesem Abkommen vorgesehen sind, eintritt.“

- (f) Absatz (j) von Paragraph 7.04 hat wie folgt zu lauten:

„(j) Die in vorstehendem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen für das Schiedsgerichtsverfahren treten an Stelle jedes anderen Verfahrens für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Parteien des Anleiheabkommens und des Garantievertrages beziehungsweise für die Regelung von Ansprüchen einer derartigen Partei gegen eine andere derartige Partei, die im Zusammenhang damit oder auf Grund der Schuldverschreibungen erhoben werden; dies gilt jedoch mit der Einschränkung, daß nichts darin dahingehend ausgelegt werden darf, daß sich damit die Bank oder irgendein Inhaber von Schuldverschreibungen der Möglichkeit begibt, irgendein ihr oder ihm auf Grund oder kraft der Hypothek oder der Abtretung zustehendes Recht, beziehungsweise ihr oder ihm zustehenden Anspruch auszuüben beziehungsweise geltend zu machen oder ein gerichtliches oder Billigkeitsverfahren zur Durchsetzung eines solchen Rechtes oder Anspruches einzuleiten, sowie mit der weiteren Einschränkung, daß die Vorlage zur schiedsgerichtlichen Behandlung im bezüglichen Rahmen nicht als Voraussetzung oder in irgendeiner Weise als Präjudiz für die Ausübung eines solchen Rechtes beziehungsweise Geltendmachung eines solchen Anspruches oder für die Durchsetzung eines derartigen Rechtes oder Anspruches ausgelegt werden darf.“

- (g) Punkt 12 von Paragraph 10.01 soll lauten:  
 „Der Begriff ‚Projekt‘ hat die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens angegebene Bedeutung.“

- (h) Die folgenden zwei neuen Punkte sind nach Punkt 20 in Paragraph 10.01 einzufügen:

„(21) Der Begriff ‚Hypothek‘ hat die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens angegebene Bedeutung.“

„(22) Der Begriff ‚Abtretung‘ hat die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens angegebene Bedeutung.“